

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Lernbereich Friesische Sprache und friesische Minderheit im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education (FPO LFR-GS 2023)

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 54

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Friesische Sprache und friesische Minderheit. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Lernbereich Friesische Sprache und friesische Minderheit mit dem Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft, mit einem weiteren Lernbereich sowie den zwei im Bachelorstudium studierten Teilstudiengängen kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

(1) Ziel des Lernbereichs Friesische Sprache und friesische Minderheit sind grundlegende Kenntnisse eines nordfriesischen Dialekts in Wort und Schrift sowie die Erarbeitung einflussreichen Wissens in den verschiedenen Bereichen der Frisistik. Im Mittelpunkt stehen Sprache, Landeskunde und Geschichte Nordfrieslands sowie das Minderheitenwesen generell und speziell in Nordfriesland.

(2) Die Studierenden werden mit den Anforderungen und speziellen Bedingungen einer mehrsprachigen Region am Beispiel Nordfrieslands vertraut gemacht. Sie erwerben interkulturelle Kompetenzen im Umgang mit autochthonen sprachlichen und ethnischen Minderheiten, können entsprechende Inhalte didaktisch aufarbeiten und fachübergreifend auf verschiedene Unterrichtskonzepte anwenden.

§ 4 Studienverlauf

(1) Im Lernbereich Friesische Sprache und friesische Minderheit sind im Verlauf der ersten zwei Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Möglicher Studienverlauf:

1	BEG	Fach A	M 1: Lernbereich Friesische Sprache und friesische Minderheit 1: Einführung und Spracherwerb	M 2: Lernbereich Friesische Sprache und friesische Minderheit 2: Friesen im Minderheitenwesen	Lernbereich 2	Fach B
2	BEG	Fach A	M 3: Lernbereich Friesische Sprache und friesische Minderheit 3: Nordfriesische Geschichte und Landeskunde			Fach B
3	BEG	Fach A	Praxissemester			Fach B
4	BEG	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)				

(3) Der Lernbereich Friesische Sprache und friesische Minderheit kann im Herbst- und im Frühjahrssemester absolviert werden, wobei nicht alle Module in jedem Semester angeboten werden. Das Modul 1 kann in jedem Semester belegt werden. Modul 2 ist im Herbstsemester zu absolvieren, Modul 3 im Frühjahrssemester.

§ 5 Veranstaltungsformen

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Lernbereich keine weiteren Lehrveranstaltungsformen angeboten.

§ 6 Prüfungsformen

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Lernbereich die folgenden Prüfungsformen angewendet:

Projektarbeit: Die Studierenden erarbeiten selbstständig einzeln oder im Team eine modulbezogene Fragestellung und stellen die Arbeitsergebnisse schriftlich und/oder in anderer medialer Form dar.

§ 7 Module des Lernbereichs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Lernbereich Friesische Sprache und friesische Minderheit 1: Einführung und Spracherwerb	1 S: 2 SWS	Portfolio	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 2: Lernbereich Friesische Sprache und friesische Minderheit 2: Friesen im Minderheitenwesen	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Projektarbeit (Umfang nach Absprache)	5
M 3: Lernbereich Friesische Sprache und friesische Minderheit 3: Nordfriesische Geschichte und Landeskunde	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Projektarbeit (Umfang nach Absprache)	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Lernbereichs zu entnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Nils Langer

Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg